

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 07.11.2024
Ausgabe 2024/47

Förderrichtlinie der Stadt Reichenbach im Vogtland über die Gewährung von Zuwendungen an Klein- und Kleinstunternehmen im Rahmen des Förderprogramms EFRE – „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung 2021 bis 2027“ (KU-Richtlinie Reichenbach)

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Stadt Reichenbach im Vogtland gewährt Zuwendungen als Beihilfe an Klein- und Kleinstunternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der in Anlage 1 genannten Rechtsgrundlagen. Die sich aus EU-Recht sowie der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 - 2027 ergebenden Vorgaben zu diskriminierungsfreien Verfahren und zu Gleichbehandlung, Integration und Inklusion sind vom Zuwendungsempfänger zu beachten.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Reichenbach im Vogtland entscheidet im Rahmen der Gremienbefassung über die Vergabe der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und der verfügbaren finanziellen Mittel.

1.2 Zweck

Die Zuwendungen sollen den Klein- und Kleinstunternehmen im Fördergebiet Anreize zur Ansiedlung (Existenzgründung), Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet ermöglichen. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen (Stärkung der lokalen Ökonomie).

Durch den Anreiz für lokale Investitionen sollen folgende Zielstellungen erreicht werden:

- Stärkung des Unternehmertums
- Verbesserung der Investitionstätigkeit
- Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der ortsansässigen Unternehmen
- Schaffung und Erhalt von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, Förderung von Beschäftigung zur Armutsbekämpfung
- Steigerung der Attraktivität des Einzelhandels und der Gastronomie im Fördergebiet (Stärkung der Zentrumsfunktion)
- Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität
- Schaffung von Barrierefreiheit für Beschäftigte und Kunden

Die Bereitstellung erfolgt zu 75 v. H. aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Entwicklung (EFRE) im Rahmen der „FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“ des Freistaates Sachsen vom 17.01.2023 und aus Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes sowie zu 25 v. H. aus Mitteln der Stadt Reichenbach im Vogtland.

1.3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt Voraussetzungen unter denen eine Bewilligung von Fördermitteln an Klein- und Kleinstunternehmen durch die Stadt Reichenbach im Vogtland im EFRE-Fördergebiet (siehe Anlage 3) zulässig ist.

2 Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelungen

2.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmenträger).

Voraussetzungen: Der Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte des Maßnahmenträgers

- befindet sich im Fördergebiet, wird dort gegründet oder in das Fördergebiet verlegt (siehe Anlage 3) und
 - ist ein Klein- oder Kleinstunternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition.

Nach Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ist ein kleines Unternehmen ein Unternehmen, das weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Ein Kleinstunternehmen ist ein Unternehmen, das weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR hat nicht übersteigt.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

2.2 Ausschlussregelungen

Bei den Zuwendungen auf o. g. Rechtsgrundlagen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen.

Gemäß den Mindestregelungen zur kommunalen KU-Richtlinie ist die Gewährung von De-minimis-Beihilfen für folgende Bereiche ausgeschlossen:

1. Unternehmen, die in der Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
4. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
6. Unternehmen des Verkehrssektors,
7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie,
9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächige Einzelhandels- und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
10. Tankstellen,
11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
13. Versicherungen und Kreditinstitute,
14. Vergnügungsstätten, z. B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken,
15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime),
16. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
17. Arztpraxen aller Fachbereiche,
18. Stiftungen

Die Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Zuwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen gewährt wurden.

Hiervon ist die Gewährung zinsloser oder zinsvergünstigter Kredite ausgenommen. Bei der Gewährung eines solchen Darlehens ist dessen Subventionswert in der „Erklärung über bereits erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen im Sinne der Freistellungsverordnung für De-minimis-Beihilfen“ zu berücksichtigen.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beihilfe für Klein- und Kleinstunternehmen kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der in der Anlage 1 genannten Rechtsgrundlagen erfüllt und geeignet ist, im Fördergebiet durch Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Bekämpfung der städtebaulichen, demografischen, wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen oder sozialen Problemlagen sowie der Beseitigung von Defiziten bei der Barrierefreiheit beizutragen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen deshalb mindestens 3 der in Anlage 2 (Übersicht Bewertungskriterien) aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

Weiterhin sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen werden, bevor die Bewilligung des Förderantrags erfolgt. Ausnahmen hierzu (förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn) sind bei der Stadt Reichenbach im Vogtland zu beantragen und von dieser zu gewähren.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
- Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) förderfähig sein.
- Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Art der Förderung und Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Vorhaben der Klein- und Kleinstunternehmen ist eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

Der Investitionszuschuss wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt. Bei Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen (z.B. Einsatzort, Zweckbindungszeitraum) ist das begünstigte Unternehmen zur Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet. Die Zweckbindungsfrist für gewährte Investitionszuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Art der Investition und beträgt nach den derzeit geltenden Regelungen des Freistaates Sachsen mindestens 5 Jahre. Abweichende Regelungen im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des Freistaates Sachsen sind durch die Stadt Reichenbach im Vogtland im Zuwendungsbescheid zu treffen. Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen nach Abschluss des Vorhabens innerhalb der Zweckbindungsfrist in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung selbst ist nicht förderfähig.

4.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Ausgaben, soweit diese von der Stadt Reichenbach im Vogtland als zuwendungsfähig anerkannt wurden. Ein Mehraufwand, der nach der Bewilligung eintritt, begründet keinen Anspruch auf eine erhöhte Zuwendung.

Eine nach dieser Richtlinie zu gewährende Zuwendung ist grundsätzlich auf 50.000,00 EUR begrenzt (Höchstförderbetrag).

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Investitionen werden mit einem max. Fördersatz von 40% der Bemessungsgrundlage bezuschusst. Somit ist zur Erreichung der maximalen Zuwendungshöhe von 50.000,00 EUR eine Investition von mindestens 125.000,00 EUR zuwendungsfähiger Kosten zu erbringen.

Die Gesamthöhe der Zuwendung, die ein Unternehmen nach dieser Richtlinie und anderen Förderprogrammen erhalten kann, ist auf den in der Verordnung (EU) 2023/2831 genannten Betrag von 300.000,00 EUR in drei Jahren (rollierend) begrenzt. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraumes ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

4.3 Erhöhte Förderung bei Schaffung neuer Arbeitsplätze

Werden von einem Klein- oder Kleinstunternehmen für mehr als 2 Jahre neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Durch den erhöhten Fördersatz von insgesamt 50 % steigt die maximale Zuwendungshöhe auf 62.500,00 EUR bei einer Investition von mindestens 125.000,00 EUR zuwendungsfähiger Kosten.

Arbeitsverhältnisse mit Inhabern oder Anteilseignern werden dabei nicht berücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Arbeitsverhältnisse mit Personen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung bereits ein Arbeitsverhältnis mit dem Betrieb innehatten sowie Personen in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Übernahme aus Leiharbeitsverhältnissen.

5 Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Kosten

5.1 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

5.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Kosten:

- Kosten für den Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- Gewerbeertragssteuer, Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind,
- Finanzierungskosten, Gebühren für Finanzgeschäfte,
- Anschaffung und Herstellung im Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge,
- Rationalisierungsinvestitionen, mit denen ein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist,
- Bußgelder, Geldstrafen,
- Vertriebskosten, Werbekosten, Reisekosten,
- Kosten für freie Forschung und Entwicklung,
- Reisekosten innerhalb der Gemeinkosten
- Erhaltungsaufwendungen bei technischer und energetischer sowie verkehrlicher

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Infrastruktur soweit diese den üblichen Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Eigentümers entsprechen,

- Verbrauchsgüter
- Abschreibungen auf Sachanlagen.

6 Nebenbestimmungen

Die Stadt Reichenbach im Vogtland ist berechtigt, dem Zuwendungsempfänger im Bescheid weitere Nebenbestimmungen nach Maßgabe des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und der Rahmenbescheide sowie Projektbescheide der Bewilligungsstellen aufzuerlegen.

Alle Vorhaben sind so vorzubereiten und umzusetzen, dass

- a) die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sichergestellt wird,
- b) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Umsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes der Programme sichergestellt werden,
- c) jede Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgeschlossen wird.

Die Bewilligung von Fördermitteln steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs aufgrund einer Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, sowie unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

7 Verfahren - Formvorschriften

7.1 Allgemeines

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten zusätzlich zu den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (VwVSäHO) die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (NBest-EU) sowie diese Richtlinie.

7.2 Verfahren zur Antragstellung

Antragsunterlagen können bei der Stadt Reichenbach im Vogtland, Abteilung Wirtschaftsförderung, angefordert bzw. im Internet unter www.reichenbach-vogtland.de/wirtschaft heruntergeladen werden. Die Anträge sind formgebunden einzureichen bei:

Stadtverwaltung Reichenbach
Wirtschaftsförderung
Markt 1
08468 Reichenbach im Vogtland

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtlichebekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Sie müssen enthalten:

1. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Anlage 4)
2. Ausgaben- und Finanzierungsplan (u.a. Vorlage von drei vergleichbaren Kostengeboten für Investitionen) (Anlage 4.1)
3. Stellungnahme der Hausbank (Anlage 4.2)
4. De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene oder beantragte Beihilfen (Anlage 4.3)
5. Gewerbeanmeldung bzw. Nachweis des Unternehmenssitzes im Fördergebiet
6. Geschäftsplan bzw. Unternehmenskonzept mit dem Nachweis, dass es sich um ein kleines Unternehmen handelt
7. die Erklärung über anderweitig erhaltene oder beantragte Förderungen

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages kann der Antragsteller zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden. Für Informationen und Beratungen zum Antragsverfahren steht die Stadt Reichenbach im Vogtland, Abteilung Wirtschaftsförderung, zur Verfügung.

Anträge auf Förderung können spätestens bis zum 30.06.2027 gestellt werden.

7.3 Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

Der Zuwendungsbescheid wird formgebunden und schriftlich durch die Stadt Reichenbach im Vogtland, vertreten durch die Abteilung Wirtschaftsförderung erteilt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt für bereits getätigte Ausgaben (Erstattungsprinzip). Die Auszahlung wird durch den Zuwendungsempfänger durch eine schriftliche Mitelanforderung gemäß dem Zuwendungsbescheid beantragt.

Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von geprüften Auszahlungsanträgen, die förderfähige Kosten beinhalten, denen bezahlte Rechnungen und andere vollständig vorliegende zahlungsbegründende Unterlagen einschließlich Vergabevermerke und Verträge im Original beigefügt sind.

Den Verwendungsnachweis gemäß der geltenden Vorlagen für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger unverzüglich nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Bescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

8 Ergänzende Regelungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Stadtrates in Kraft.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Reichenbach im Vogtland, den 07.10.2024

Henry Ruß
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 S 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Henry Ruß, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.